

Inhalt

1. Was ist Arbeitsassistenz?
2. Wer hat einen Anspruch auf Arbeitsassistenz?
3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?
4. Welche Modelle der Arbeitsassistenz gibt es?
5. Welche Aufgaben übernimmt eine Arbeitsassistenz?
6. Welche Rechtsvorschriften greifen und wo ist Arbeitsassistenz zu beantragen?

Wo erhalte ich weitere Informationen:

Bei Interesse an einer Arbeitsassistenz setzen Sie sich gerne für ein individuelles Informations- und Beratungsgespräch mit

Frau Constanze Wolff

Telefon: 0561- 72885 471

E-Mail: constanze.wolff@fab-kassel.de

oder

Frau Annika Duensing

Telefon: 0561- 72885 472

E-Mail: annika.duensing@fab-kassel.de

in Verbindung.

Leitbild des fab e.V.

Das Leitbild des Vereins zur Förderung der Autonomie Behinderter (fab e.V.) baut auf den Grundsätzen der „Selbstbestimmt-Leben-Bewegung“ auf.

Unsere Leitbegriffe sind:

- **Selbsthilfe**
- **Wahlmöglichkeiten**
- **Verantwortung**
- **Gleichberechtigung**

Verein zur Förderung der Autonomie Behinderter
fab e.V.

Assistenzdienst (AD)
Samuel-Beckett-Anlage 6
34119 Kassel

Tel: 0561 – 72 885 470

www.fab-kassel.de

E-Mail: assistenzdienst@fab-kassel.de



*Informationen
zur
Arbeitsassistenz*

**Für
Menschen
mit
Beeinträchtigungen**



Assistenzdienst (AD) – Persönliche Assistenz
Verein zur Förderung der Autonomie Behinderter - fab e.V.

1. Was ist Arbeitsassistentenz?

Arbeitsassistentenz ist eine Leistung, die Menschen mit Beeinträchtigungen dabei unterstützt, ihren Arbeitsplatz erfolgreich auszufüllen.

Mit ihrer Unterstützung, können Menschen mit körperlichen, lern oder seelischer Einschränkungen leichter am Arbeitsleben teilhaben. Sie ist daher oft eine Grundlage für berufliche und soziale Teilhabe bzw. Selbstständigkeit.

Die Arbeitsassistentenz stellt lediglich eine Hilfestellung bei der Arbeit dar, nicht aber die Erledigung der Arbeit an sich. Durch die Assistentenz sollen behinderungsbedingte Nachteile am Arbeitsplatz ausgeglichen werden.

Die Kernaufgabe leistet der Mensch mit Beeinträchtigung jedoch selbst. Sie trägt auch die Verantwortung für die Erledigung der Aufgaben und leitet die Assistentenzkraft an.

2. Wer hat einen Anspruch auf Arbeitsassistentenz?

Menschen mit Beeinträchtigungen, die ohne die Unterstützung ihren Beruf nur bedingt oder gar nicht ausüben können, haben einen Anspruch auf Arbeitsassistentenz. Zudem ist meistens ein anerkannter Grad der Behinderung (GdB) bzw. eine Gleichstellung eine Voraussetzung.

3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Eine anerkannte Schwerbehinderung von mindestens GdB 50%. Unter bestimmten Umständen reicht auch ein GdB von 30% aus, wenn eine sogenannte Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen vorliegt und der Verlust des Arbeitsplatzes droht.
- Ein bestehendes Arbeits- oder Beamtenverhältnis bzw. eine Selbstständigkeit mit mindestens 15 Wochenstunden. Bei Inklusionsbetrieben reichen bisweilen auch 12 Wochenstunden aus.
- Alle vorrangigen Leistungsmöglichkeiten des SGB IX sind geprüft und ausgeschöpft (wie z.B. technische Ausstattung, Arbeitsorganisation und Aufgabenzuschnitt). Dies geschieht durch den zuständigen Leistungsträger, der für die Teilhabe am Arbeitsleben verantwortlich ist.
- Vertretbares Verhältnis zwischen dem erzielten Arbeitseinkommen und den Leistungen des Integrationsamtes und der anderen Träger.
- Einverständnis des Arbeitgebers/Dienstherrn mit dem Einsatz einer betriebsfremden Assistentenzkraft.

4. Welche Modelle der Arbeitsassistentenz gibt es?

- Arbeitgebermodell: Er/sie beschäftigt die Assistentenzkraft selber, ist also der/die Arbeitgeber:in.

- Dienstleistungsmodell: Er/sie beauftragt einen Assistentenzdienst mit der Erbringung der Unterstützungsleistungen.

Wichtig dabei ist, dass die beeinträchtigte Person selbst Auftraggeber:in ist und sich für eins der beiden Modelle entscheidet.

5. Welche Aufgaben übernimmt eine Arbeitsassistentenz?

Sie unterstützt bei:

- schriftlichen Aufgaben wie z.B. Dokumentation, Korrespondenz oder Verwaltung von E-Mails
- Schriftverkehr vorzulesen oder bei der Kommunikation zu dolmetschen.
- Sowie bei physischen Tätigkeiten, z.B. das Tragen von Gegenständen oder Bedienen von Geräten

6. Rechtsvorschriften und Beantragung der Arbeitsassistentenz

Seit 2019 übernimmt die vollen Kosten der Arbeitsassistentenz entweder die Agentur für Arbeit oder das Integrationsamt. Rechtsgrundlagen für den Anspruch gegenüber dem Integrationsamt sind § 185 Abs. 5 SGB IX und § 17 Abs. 1a Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV).

Beim Integrationsamt muss der Antrag auf Arbeitsassistentenz von der betroffenen Person selbst gestellt werden.